

Amtsblatt der Europäischen Union

C 168



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
22. April 2022

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 168/01	Geltungsbeginn der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 der Kommission über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren	1
2022/C 168/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10584 — LUFTHANSA / VW / JV) ⁽¹⁾	2
2022/C 168/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10583 — CPP INVESTMENTS / VOTORANTIM / JV) ⁽¹⁾	3
2022/C 168/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10636 — COVÉA / PARTNERRE) ⁽¹⁾	4

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2022/C 168/05	Mitteilung an die betroffenen Personen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates und der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea unterliegen	5
2022/C 168/06	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/669 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/662 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma unterliegen	7

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2022/C 168/07	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen	8
2022/C 168/08	Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/660 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/658 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen ...	9
2022/C 168/09	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma unterliegen	10
2022/C 168/10	Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/661 des Rates, und der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/659 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea unterliegen	11

Europäische Kommission

2022/C 168/11	Euro-Wechselkurs — 21. April 2022	12
---------------	---	----

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2022/C 168/12	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	13
2022/C 168/13	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ⁽¹⁾	14
2022/C 168/14	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	15

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 168/15	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10674 — INTERPARKING SERVIZI / OSR / PARKING LOT JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	16
---------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2022/C 168/16

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission 18

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Geltungsbeginn der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 der Kommission über eine
außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren**

(2022/C 168/01)

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/467 ⁽¹⁾ gilt die Verordnung ab dem Tag der Veröffentlichung einer Mitteilung der Kommission zur Bestätigung der Übertragung von der Krisenreserve auf die Haushaltslinie zur Finanzierung der Sondermaßnahmen im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ⁽²⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Da die Übertragung am 20. April 2022 erfolgte, gilt die Verordnung (EU) 2022/467 ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/467 der Kommission vom 23. März 2022 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren (ABl. L 96 vom 24.3.2022, S. 4).

⁽²⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10584 — LUFTHANSA / VW / JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 168/02)

Am 6. April 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10584 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10583 — CPP INVESTMENTS / VOTORANTIM / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 168/03)

Am 8. April 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10583 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.10636 — COVÉA / PARTNERRE)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 168/04)

Am 12. April 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10636 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss
(GASP) 2016/849 des Rates und der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates über restriktive
Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea unterliegen**

(2022/C 168/05)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2021/1304 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1300 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1 der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2016/849, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/661 des Rates ⁽⁶⁾, und der Verordnung (EU) 2017/1509, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/659 des Rates ⁽⁷⁾, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2016/849 und der Verordnung (EU) 2017/1509 erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 79.

⁽³⁾ ABl. L 283 vom 6.8.2021, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 283 vom 6.8.2021, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L120 vom 21.4.2022, S.14.

⁽⁷⁾ ABl. L 120 vom 21.4.2022, S.5.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Beschränkungen wird die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen wie des Auskunftsrechts sowie der Rechte auf Berichtigung oder Widerspruch durch die Verordnung (EU) 2018/1725 geregelt.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/669 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/662 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma unterliegen

(2022/C 168/06)

Den Personen, die in Anhang I des Beschlusses 2013/184/GASP des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/669 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/662 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat nach Überprüfung der Liste der benannten Personen beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen weiterhin in der Liste der Personen zu führen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4b der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind vor dem 1. Februar 2023 an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 12 des Beschlusses 2013/184/GASP und Artikel 4i Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 75.

⁽²⁾ ABl. L 121 vom 22.4.2022, S. 45.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 121 vom 22.4.2022, S. 1.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(2022/C 168/07)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss 2014/145/GASP des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/660 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/658 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1 der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragte

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/660, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/658, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Beschränkungen wird die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen wie des Auskunftsrechts sowie der Rechte auf Berichtigung oder Widerspruch durch die Verordnung (EU) 2018/1725 geregelt.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, die den restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 120 vom 21.4.2022, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 120 vom 21.4.2022, S. 1.

Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/660 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/658 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen

(2022/C 168/08)

Den im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/660 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/658 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen, Organisationen und Einrichtungen in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufzunehmen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/145/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen, Organisationen und Einrichtungen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats bzw. der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 269/2014) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen können vor dem 1. Juni 2022 beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 120 vom 21.4.2022, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. L 120 vom 21.4.2022, S. 1.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/184/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Myanmar/Birma unterliegen

(2022/C 168/09)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 auf Folgendes hingewiesen ⁽¹⁾:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss 2013/184/GASP ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/669 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) Nr. 401/2013 ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/662 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1.C der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2013/184/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/669 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/662 des Rates, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2013/184/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 401/2013 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Beschränkungen wird den Rechten der betroffenen Personen wie dem Auskunftsrecht sowie dem Recht auf Berichtigung oder Widerspruch gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprochen.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person aus der Liste der Personen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 111 vom 23.4.2013, S. 75.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 22.4.2022, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 121 vom 3.5.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 121 vom 22.4.2022, S. 1.

Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/849 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/661 des Rates, und der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/659 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea unterliegen

(2022/C 168/10)

Den in Anhang II und III des Beschlusses (GASP) 2016/849 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/661 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang XV und XVI der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/659 des Rates ⁽⁴⁾ über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea, aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen wird Folgendes mitgeteilt.

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen, Organisationen und Einrichtungen in die Liste der Personen und Einrichtungen aufzunehmen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2016/849 und der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen, Organisationen und Einrichtungen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 35 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen bis zum 20. Mai 2022 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2016/849 und Artikel 47a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1509 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2016, S. 79.

⁽²⁾ ABl. L 120 vom 21.4.2022, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 224 vom 31.8.2017, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 120 vom 21.4.2022, S. 5.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

21. April 2022

(2022/C 168/11)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0887	CAD	Kanadischer Dollar	1,3600
JPY	Japanischer Yen	139,61	HKD	Hongkong-Dollar	8,5406
DKK	Dänische Krone	7,4403	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6053
GBP	Pfund Sterling	0,83523	SGD	Singapur-Dollar	1,4820
SEK	Schwedische Krone	10,2553	KRW	Südkoreanischer Won	1 348,33
CHF	Schweizer Franken	1,0335	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,5996
ISK	Isländische Krone	139,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,0228
NOK	Norwegische Krone	9,5788	HRK	Kroatische Kuna	7,5635
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 624,02
CZK	Tschechische Krone	24,380	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6716
HUF	Ungarischer Forint	370,60	PHP	Philippinischer Peso	57,081
PLN	Polnischer Zloty	4,6300	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9450	THB	Thailändischer Baht	36,891
TRY	Türkische Lira	15,9983	BRL	Brasilianischer Real	5,0324
AUD	Australischer Dollar	1,4653	MXN	Mexikanischer Peso	21,8836
			INR	Indische Rupie	82,9650

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 168/12)

Mitgliedstaat	Finnland
Flugstrecke	Mariehamn – Stockholm Arlanda
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	29. Oktober 2022
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Weitere Auskünfte erteilt: Ålands Landskapsregering Anschrift: P.O.B. 1060 AX-22111 Mariehamn ÅLAND/FINNLAND Tel. +358 1825000 E-Mail: registrator@regeringen.ax Internet: https://www.e-avrop.com/portaler/Alandsportalen/Default.aspx

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher
Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 168/13)

Mitgliedstaat	Finnland
Flugstrecken	Mariehamn – Stockholm Arlanda
Laufzeit des Vertrags	29.10.2022-30.9.2024
Frist für die Angebotsabgabe	28. Juni 2022
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Weitere Auskünfte erteilt: Ålands Landskapsregering Anschrift: P.O.B. 1060 AX-22111 Mariehamn ÅLAND/FINNLAND Tel. +358 1825000 E-Mail: registrator@regeringen.ax Website: https://www.e-avrop.com/portaler/Alandsportalen/Default.aspx

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 168/14)

Mitgliedstaat	Spanien
Flugstrecken	Melilla – Almeria/Granada/Sevilla
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	1.1.2023
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Ministerio de Transportes, Movilidad y Agenda Urbana Dirección General de Aviación Civil Subdirección General de Transporte Aéreo Paseo de la Castellana 67 28071 Madrid SPANIEN Tel. +34 915977837 Fax +34 915978643 E-Mail: osp.dgac@mitma.es

Ab dem 1. Januar 2023 können Dienste auf den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegenden Strecken im freien Wettbewerb angeboten werden. Reicht kein Luftfahrtunternehmen ein Dienstprogramm zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ein, wird der Zugang im Wege einer öffentlichen Ausschreibung gemäß Artikel 16 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 auf ein einziges Luftfahrtunternehmen beschränkt.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10674 — INTERPARKING SERVIZI / OSR / PARKING LOT JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 168/15)

1. Am 11. April 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Interparking Servizi S.r.l. („Interparking“, Italien), Teil der Ageas-Gruppe,
- Ospedale San Raffaele S.r.l. („OSR“, Italien), Teil der Gruppo San Donato („GSD“),
- drei Parkräume im Gebiet von San Raffaele in Mailand, wovon einer OSR gehört und zwei im Eigentum der Università Vita-Salute San Raffaele und MM S.pA stehen („Übernahmeziel“, Mailand).

Interparking und OSR werden durch Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens („JV“) die gemeinsame Kontrolle über das Übernahmeziel im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen und durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Interparking bewirtschaftet gebührenpflichtige Parkräume in Italien. Interparking wird von der Ageas-Gruppe kontrolliert, die hauptsächlich Lebens- und Nichtlebensversicherungsdienstleistungen für in Europa und Asien tätige Privat- und Geschäftskunden sowie für institutionelle Kunden erbringt.
- OSR ist ein Universitätsklinikum, das Teil der italienischen privaten Krankenhausgruppe Gruppo San Donato ist.
- Das Übernahmeziel besteht aus i) einem Off-Street-Parkraum in der Nähe des Krankenhauses San Raffaele, der derzeit im Eigentum des OSR steht und von einem Dritten bewirtschaftet wird, und ii) zwei Parkräumen („P6 und P7“) im selben Gebiet, die im Eigentum der Università Vita-Salute San Raffaele und MM S.pA stehen und vom OSR bewirtschaftet werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ^(?) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10674 — INTERPARKING SERVIZI / OSR / PARKING LOT JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

^(?) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2022/C 168/16)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„Costers del Segre“**PDO-ES-A1523-AM03****Datum der Mitteilung: 26.1.2022**

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Änderung der Voraussetzungen für die Verwendung der angaben „barrica“ und „roble“

BESCHREIBUNG:

Betreffend die Angabe „barrica“ (Barrique) wurde der Beschluss gefasst, das Wort „roble“ (Eichen-) zu streichen und das Fassungsvermögen dieser Behälter von 330 l auf 600 l anzuheben.

Im Zusammenhang mit der Angabe „roble“ (Eichenholz) wurde in Bezug auf das maximale Fassungsvermögen von Behältern aus Eichenholz der Beschluss gefasst, ihr Fassungsvermögen von 330 l auf 600 l zu erhöhen.

Diese Änderung betrifft Nummer 2.5 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

In der Produktspezifikation waren strengere Voraussetzungen für die Verwendung dieser Angaben vorgesehen als sie auf nationaler Ebene in Anhang III (Artikel 17) des Königlichen Erlasses 1363/2011 vom 7. Oktober 2011 zur Ausführung der Unionsvorschriften im Bereich Kennzeichnung, Aufmachung und Identifizierung bestimmter Weinbauerzeugnisse (Real Decreto 1363/2011, de 7 de octubre, por el que se desarrolla la reglamentación comunitaria en materia de etiquetado, presentación e identificación de determinados productos vitivinícolas) festgelegt sind. Die vorliegende Änderung entspricht den in dieser nationalen Rechtsvorschrift enthaltenen Vorgaben.

2. Streichung des natürlichen Mindestalkoholgehalts von Trauben zur Gewinnung von Wein und Likörwein

BESCHREIBUNG:

Es wurde beschlossen, den natürlichen Mindestalkoholgehalt (in % vol) für Weine und Likörweine zu streichen.

Diese Änderung betrifft Nummer 3.2 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

BEGRÜNDUNG:

Die Änderung erfolgt als Reaktion auf entsprechende von den Kellereien vorgebrachte Forderungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels, der extreme Wetterereignisse mit sich bringt, die von Jahr zu Jahr äußerst unterschiedlich ausfallen. Hauptziel ist die Gewinnung von Weinen höchster Güte mit einem ausgewogenen Verhältnis von Alkohol und Säure.

3. Erweiterung des abgegrenzten Gebietes**BESCHREIBUNG:**

Es werden zwei neue Gemeinden aufgenommen. Gleichzeitig werden drei Gemeinden, die bislang nur teilweise erfasst worden waren, nunmehr vollständig aufgenommen.

Diese Änderung betrifft Nummer 4 der Produktspezifikation und Punkt 6 des Einziges Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Die Erweiterung des Erzeugungsgebiets erfolgt auf Anfrage der Parteien mit entsprechenden Interessen. Auf der Grundlage der gestellten Anträge wurden von der für die geschützte Ursprungsbezeichnung zuständigen Stelle Gutachten über die agronomischen Gegebenheiten sowie über die bodenklimatischen Verhältnisse und Umweltbedingungen der betreffenden Parzellen erstellt. Ziel war die Überprüfung, ob die von einer entsprechenden Erweiterung betroffenen Gebiete dem Profil des Gebiets der g. U. entsprechen, und – soweit dies bestätigt werden kann – die Feststellung ihrer genauen Lage innerhalb des entsprechenden Teilgebiets.

Für sämtliche Gebiete, die aufgenommen werden, wurde Folgendes überprüft:

- Merkmale der Pflanzungen
- Lage der Gemeinde und Nähe zu bereits von der Ursprungsbezeichnung Costers del Segre erfassten Parzellen und Gemeinden
- Klimatische Bedingungen und Bodenverhältnisse auf den entsprechenden Parzellen

Abschließend wurde festgestellt, dass die neuen Gemeinden klimatische Bedingungen und Bodenverhältnisse aufweisen, die der Ursprungsbezeichnung Costers del Segre entsprechen. Sie können daher in die Ursprungsbezeichnung aufgenommen werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Qualität oder die charakteristischen Eigenschaften der Weine mit der g. U. hat.

4. Aufnahme von drei Keltertraubensorten**BESCHREIBUNG:**

Die Rebsorten Garnacha Peluda, Gonfaus und Sumoll tinto werden aufgenommen.

Diese Änderung betrifft Nummer 6 der Produktspezifikation und Punkt 7 des Einziges Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Auf der Grundlage des Antrags verschiedener Kellereien, die Weine mit dieser g. U. herstellen, und in Anbetracht des von ihnen bekundeten Interesses wurde der Beschluss gefasst, diese Rebsorten aufzunehmen. Die Kellereien halten die Sorten für geeignet. Diese Einschätzung basiert auf den hervorragenden Resultaten, die laut den für die einzelnen Sorten durchgeführten Untersuchungen erzielt wurden. Dabei fanden sowohl die Bodenverhältnisse als auch die klimatischen Bedingungen Berücksichtigung.

Sumoll tinto: Rote Traubensorte, ursprünglich aus Katalonien stammende, dürreresistente Rebsorte. Sorte der mittleren Reifeperiode, mit mittelgroßen, elliptischen Beeren. Rotweine der Sorte Sumoll tinto weisen einen guten Säuregehalt und eine gute Tanninstruktur auf. Sie zeigen eine mittlere Farbintensität und frische Aromen roter Früchte. Aus der Rebsorte Sumoll tinto erzeugte Weine zeigen somit Eigenschaften, durch die die für das Gebiet typischen Merkmale und Geschmacksnuancen gewahrt bleiben, ohne dass die Qualität des Weins beeinträchtigt wird.

Garnacha peluda: Ursprünglich aus Katalonien stammende, kräftige und recht ertragreiche Rebsorte. Rote Traubensorte mit kompakter Form und mittelgroßen, runden Beeren mit grauer Färbung und dicken, behaarten Blättern. Mit der Sorte Garnacha peluda erzeugte Weine sind Qualitätsweine. Es konnten sehr gute Weine mit sortentypischen Aromen und Eigenschaften gewonnen werden. Die Charakteristika der Rotweine mit der g. U. Costers del Segre treten dabei noch stärker hervor, während die für das Gebiet typischen Merkmale und Geschmacksnuancen gewahrt bleiben.

Gonfaus: Ursprünglich aus dem Gebiet von Osona (Katalonien) stammende, dürreresistente Rebsorte. Bei den mit dieser Sorte erzeugten Weinen treffen fruchtige, intensive und von guter Säure getragene Aromen aufeinander. Studien zeigen, dass es sich um eine Sorte mit großem Potenzial zur Erzeugung von Qualitätsweinen handelt, ohne dass die für das Gebiet typischen Merkmale und Geschmacksnuancen beeinträchtigt werden.

5. Neufassung der Kennzeichnungsvorschriften

BESCHREIBUNG:

Die zwingend vorgeschriebenen Angaben bei der Kennzeichnung der Weine werden gestrichen. Darüber hinaus wird präzisiert, dass die Angaben „geschützte Ursprungsbezeichnung“ und „Ursprungsbezeichnung“ unterschiedslos verwendet werden können.

Diese Änderung betrifft Nummer 8.4 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Die Änderung erfolgt, um den Inhalt der Produktspezifikation zu vereinfachen und um zu vermeiden, dass ungenaue oder veraltete Angaben enthalten sind. Zu dieser Situation kann es kommen, wenn in der Produktspezifikation wiedergegebene europäische Rechtsvorschriften oder innerstaatliche Rechtsvorschriften, die auf katalanische Weine Anwendung finden, geändert werden.

Andererseits ist es unangemessen und auch unnötig, generelle Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung von Weinen allgemein oder beliebiger Weine, die unter eine g. U. oder g. g. A. fallen, in die Produktspezifikation für die g. U. Costers del Segre aufzunehmen. Zweck von Produktspezifikationen ist es vielmehr, die einschlägigen Erzeugungsbedingungen, die für die Ursprungsbezeichnung gelten, sowie die für das Erzeugnis geltenden Spezifikationen festzulegen. Um den Grundsätzen der Vereinfachung und Qualität der Rechtsetzung Rechnung zu tragen, ist eine Streichung der entsprechenden Angaben empfehlenswert.

Schließlich kann bei vergleichender Betrachtung verschiedener französischer, spanischer und italienischer Ursprungsbezeichnungen als gemeinsames Merkmal beobachtet werden, dass nicht auf verpflichtende Angaben bei der Kennzeichnung der Weine verwiesen wird, sondern allenfalls auf fakultative Angaben, die für die jeweilige g. U. zulässig sind.

6. Überarbeitung der Formulierungen zu Garantiezeichen auf den Behältnissen

BESCHREIBUNG:

In der Produktspezifikation waren bisher vier Garantiesysteme vorgesehen, die auf allen Behältnissen von Weinen mit der g. U. anzubringen waren. Die entsprechende Formulierung wird geändert, damit die Möglichkeit weiterer Optionen besteht, die die für die Ursprungsbezeichnung zuständige Stelle möglicherweise beschließt.

Diese Änderung betrifft Nummer 8.5 der Produktspezifikation und Punkt 9 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da diese Änderung unter keine der in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 aufgeführten Änderungsarten fällt.

BEGRÜNDUNG:

Nach Einführung des Garantiesiegels als Identifizierungssystem zum einmaligen Gebrauch im Jahr 2019 wurde der Beschluss gefasst, die Kontrollsysteme, die alternativ zum Garantiesiegel eingesetzt werden durften, durch eine allgemeinere Alternativoption zu ersetzen, um so etwaigen zukünftigen Erfordernissen gerecht werden zu können.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name(n)

Costers del Segre

2. Art der geografischen Angabe

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein
3. Likörwein
5. Qualitätsschaumwein
8. Perlwein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

1. WEIN – Weiß- und Roséweine

KURZBESCHREIBUNG

Weißweine:

Transparent, gelblicher oder grünlicher Ton, bisweilen mit Orange- oder Brauntönen.

Die Weine müssen folgenden Werten bzw. Bereichsangaben entsprechen:

Extinktion bei 420 nm größer oder gleich 0,05, kleiner oder gleich 1,4 und größer als die Extinktion bei 520 nm.

Extinktion bei 520 nm kleiner oder gleich 0,4.

Extinktion bei 620 nm kleiner oder gleich 0,1.

Farbsumme größer oder gleich 0,05 und kleiner oder gleich 2.

Trübung unter 30 NTU.

Sortentypische fruchtige und/oder vegetabile, blumige oder würzige Aromen mit möglichen Tertiäraromen und ohne Mängel.

Gut ausbalancierte Geschmacks- und Tastempfindungen, ohne Mängel und mit langem Abgang, der länger als 5 s anhält.

Roséweine:

Transparent, mit rosafarbenen, rötlichen und/oder bläulichen Tönen. Die Weine müssen folgenden Werten bzw. Bereichsangaben entsprechen:

Extinktion bei 420 nm größer oder gleich 0,1 und kleiner oder gleich 2,5.

Extinktion bei 520 nm größer oder gleich 0,1 und kleiner oder gleich 3.

Farbsumme größer oder gleich 0,1 und kleiner oder gleich 5,7.

Trübung unter 30 NTU.

Sortentypische fruchtige und/oder vegetabile, blumige oder würzige Aromen mit möglichen Tertiäraromen und ohne Mängel.

Gut ausbalancierte Geschmacks- und Tastempfindungen, ohne Mängel und mit langem Abgang, der länger als 5 s anhält.

Der höchstzulässige Wert für flüchtige Säure in Crianza-Weinen beträgt 15 meq/l erreichen.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid 250 mg/l bei einem Zuckergehalt von > 5 g/l.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10,5
Mindestgesamtsäure	4,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	10
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	200

2. WEIN – Rotweine

KURZBESCHREIBUNG

Klar, mit von rot und/oder violett bis braun oder backsteinfarben reichenden Tönen. Die Weine müssen folgenden Werten bzw. Bereichsangaben entsprechen:

Extinktion bei 420 nm größer oder gleich 0,1.

Extinktion bei 520 nm größer oder gleich 0,1.

Farbsumme größer oder gleich 3.

Trübung unter 80 NTU.

Sortentypische fruchtige und/oder vegetabile, blumige bzw. würzige Aromen mit möglichen Tertiäraromen und ohne Mängel.

Gut ausbalancierte Geschmacks- und Tastempfindungen, ohne Mängel und mit langem Abgang, der länger als 5 s anhält.

Bei Crianza-Weinen kann der maximale Gehalt an flüchtiger Säure pro Grad Alkohol über 11 % vol und pro Jahr der Lagerung um 1 meq/l, bis zu maximal 20 meq/l ansteigen.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid 200 mg/l bei einem Zuckergehalt von > 5 g/l.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11
Mindestgesamtsäure	4,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	150

3. LIKÖRWEIN

KURZBESCHREIBUNG

Aus Weißweinsorten hergestellt – gelblicher und/oder grünlicher Ton, bisweilen mit Orange- oder Altgoldtönen; aus Rotweinsorten hergestellt – Bandbreite von Rot- und/oder Violett-bis hin zu Orange-, Braun- oder Kupfertönen. Die Weine müssen folgenden Werten bzw. Bereichsangaben entsprechen:

Extinktion bei 420 nm größer oder gleich 0,1 und kleiner oder gleich 20.

Extinktion bei 520 nm größer oder gleich 0,1 und kleiner oder gleich 20.

Extinktion bei 620 nm größer oder gleich 0,1 und kleiner oder gleich 10.

Farbsumme kleiner oder gleich 50.

Trübung unter 80 NTU.

Sortentypische fruchtige und/oder vegetabile, blumige bzw. würzige Aromen mit möglichen Tertiäraromen und ohne Mängel.

Gut ausbalancierte Geschmacks- und Tastempfindungen, ohne Mängel.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid 200 mg/l bei einem Zuckergehalt von > 5 g/l.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	15
Mindestgesamtsäure	3,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	150

4. QUALITÄTSSCHAUMWEIN

KURZBESCHREIBUNG

Transparent, gelblicher und/oder grünlicher Ton, bisweilen mit Orange- oder Altgoldtönen und anhaltende Präsenz einer Bläschenkette. Die Weine müssen folgenden Werten bzw. Bereichsangaben entsprechen:

Extinktion bei 420 nm größer oder gleich 0,05 und kleiner oder gleich 1,4.

Extinktion bei 520 nm kleiner oder gleich 2.

Extinktion bei 620 nm kleiner oder gleich 1.

Farbsumme größer oder gleich 0,05 und kleiner oder gleich 2.

Trübung unter 30 NTU.

Keine Mängel, frisches fruchtiges und/oder vegetabile und/oder blumiges Aroma, aufgrund der Flaschenreifung manchmal mit Tertiäraromen.

Gut ausbalancierte Geschmacks- und Tastempfindungen, ohne Mängel und mit langem Abgang, der länger als 5 s anhält.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10,8
Mindestgesamtsäure	3,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	185

5. PERLWEIN

KURZBESCHREIBUNG

Kohlensäure in Form von Bläschen, aber nicht als Schaum; Farbe entsprechend den Extinktionsbereichen je nach Weinart (Weiß-, Rot- oder Roséwein), wie in den vorstehenden Abschnitten beschrieben.

Sortentypische fruchtige und/oder blumige Aromen und ohne Mängel.

Kohlensäuregehalt am Gaumen spürbar, gut ausbalancierte Geschmacks- und Tastempfindungen, ohne Mängel und mit langem Abgang, der länger als 5 s anhält.

Schwefeldioxidgehalt entspricht dem Gehalt bei Weiß-, Rosé- bzw. Rotweinen.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	10
Mindestgesamtsäure	3,5 in meq/l
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	10
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

1. Spezifisches önologisches Verfahren

Zur Most- oder Weingewinnung und zur Entfernung der Traubenhäute muss der geeignete Druck ausgeübt werden, der sicherstellt, dass je 100 kg gelesener Trauben höchstens 75 Liter Wein gewonnen werden.

5.2. Höchsterträge

1.

16 000 kg Trauben pro Hektar

2.

120 Hektoliter pro Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das Gebiet der g. U. Costers del Segre besteht aus sieben Untergebieten:

Das Untergebiet von Artesa de Segre umfasst folgende Gemeinden:

- Algerri
- Alòs de Balaguer
- Artesa de Segre
- Balaguer
- Castelló de Farfanya
- Foradada
- Menàrguens
- Ortschaft Montclar im Gemeindegebiet von Agramunt
- Cubells: Flurstücke 5 (Parzellen 399, 400, 401 und 402) und 7 (Parzelle 90)
- Os de Balaguer:
- Vilanova de Meià
- La Sentiu de Sió

Das Untergebiet von Urgell umfasst folgende Gemeinden:

- Penelles
- Preixens
- Ivars d'Urgell: Flurstücke 2 (Parzelle 7), 3 (Parzelle 75), 4 (Parzelle 25) und 13 (Parzelle 93)

Das Untergebiet von Garrigues umfasst folgende Gemeinden:

- Albi
- Arbeca
- Bellaguarda
- Cervià de les Garrigues
- L'Espluga Calba
- Fullea
- La Floresta
- La Pobla de Cérvoles
- Els Omellons
- Tarrés
- Vinaixa

- El Vilosell
- Juneda: Flurstücke 5 (Parzelle 487), 12 (Parzellen 14, 15, 16, 33, 34 und 37) und 13 (Parzellen 3, 4 und 5)
- Borges Blanques: Flurstücke 9 (Parzellen 30 und 96), 21 (Parzellen 114, 165 und 167) und 22 (Parzellen 118, 119 und 120)
- L'Albagés
- Juncosa: Flurstücke 2 (Parzellen 57, 66, 499 und 9002) und 6 (Parzellen 317, 318, 319, 320 und 597)
- Llardecans: Flurstücke 1 (Parzelle 27) und 3 (Parzellen 97 und 222)

Das Untergebiet von Pallars umfasst folgende Gemeinden:

- ehemaliges Gemeindegebiet von Tremp sowie die Ortsteile von Tremp namens Gurb, Palau de Noguera, Puigcercós, Suterranya und Vilamitjana
- Conca de Dalt: Flurstücke 1 (Parzellen 509 und 556), 3 (Parzellen 37, 190, 191, 219, 222, 226, 233, 248, 315 und 318), 12 (Parzellen 146, 151, 161, 163 und 175), 13 (Parzellen 17, 93, 127 und 204) und 17 (Parzelle 212)
- Cellers i Guàrdia de Tremp, nach Eingemeindung Teil des Gemeindegebiets von Castell de Mur
- Sant Cristòfol de la Vall, Sant Martí de Barcedana i Sant Miquel de la Vall, nach Eingemeindung Teil des Gemeindegebiets von Gavet de la Conca
- Conques, Figuerola d'Orcau, Orcau-Basturs i Sant Romà d'Abella, nach Eingemeindung Teil des Gemeindegebiets von Isona i Conca Dellà
- La Pobla de Segur: Flurstück 4 (Parzellen 24, 25, 26, 29, 42, 43, 45, 46, 49, 50 und 65)
- Llimiana: Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5 und 6
- Rialp: Flurstück 3 (Parzellen 17, 28, 29, 37, 300 und 301)
- Salàs de Pallars
- Talarn: Flurstücke 3, 4, 5 und 6
- Sort: Flurstücke 3 (Parzellen 201, 202, 203, 220, 223, 225, 325 und 330) und 2 (Parzellen 273 und 276)

Das Untergebiet von Raimat umfasst folgende Gemeinden:

- die Siedlung Raimat im Gemeindegebiet von Lleida
- Almacelles: Flurstücke 1 (Parzellen 162 und 181) und 2 (Parzelle 143)

Das Untergebiet von Segrià umfasst folgende Gemeinden:

- Alcarràs: Flurstücke 6 (Parzellen 9017, 9022 und 9005) und 15 (Parzellen 3, 57, 9001, 9003, 9004, 9007 und 2027)
- Alfarràs
- Almacelles: Flurstück 5 (Parzellen 25, 180, 181, 193, 196 und 280)
- Almenar
- Gimènells i Pla de la Font
- Lleida: Flurstücke 1, 2, 7 (Parzellen 230, 231, 232, 307, 309, 310 und 311) und 8 (Parzelle 337)
- Torrefarrera: Flurstücke 11 (Parzellen 6, 7, 8 und 9005) und 12 (Parzelle 9006)

Das Untergebiet von Valls del Riu Corb umfasst folgende Gemeinden:

- L'Ametlla
- Belianes
- Ciutadilla

- Granyanella
- Granyena de Segarra
- Guimerà
- Maldà
- Montoliu de Segarra
- Montornés de Segarra
- Nalec
- Omells de Na Gaia
- Preixana
- Sant Martí de Riucorb
- Tàrrega
- Vallbona de les Monges
- Vallfogona de Riucorb
- Verdú
- Vilagrassa: Flurstücke 4 (Parzelle 92) und 6 (Parzellen 42, 43, 44, 45, 46, 47 und 48)

Keine der Parzellen, die zu dem Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung Costers del Segre gehören, wird im Falle einer Flurbereinigung, Enteignung oder Änderung der Gemeindegrenzen gemäß der für die lokale Ebene geltenden Gesetzgebung aus diesem Gebiet ausgeschlossen.

7. **Wichtigste Keltertraubensorten**

AGUDELO – CHENIN BLANC
ALARIJE – SUBIRANT PARENT
ALBARIÑO
CABERNET FRANC
CABERNET SAUVIGNON
CHARDONNAY
GARNACHA BLANCA
GARNACHA PELUDA
GARNACHA TINTA
GARNACHA TINTORERA
GEWÜRZTRAMINER
GODELLO
GONFAUS
MACABEO – VIURA
MALBEC
MAZUELA – SAMSÓ
MERLOT
MONASTRELL
MOSCATEL DE ALEJANDRÍA
MOSCATEL DE GRANO MENUDO
PARELLADA
PETIT VERDOT
PINOT NOIR
RIESLING

SAUVIGNON BLANC

SUMOLL TINTO

SYRAH

TEMPRANILLO – ULL DE LLEBRE

TREPAT

VERDEJO

VIOGNIER

XARELLO

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Wein

Die spezifischen und genau definierten Merkmale der g. U. Costers del Segre, wie seine geographische Herkunft und die Entfernung zum Mittelmeer und den Pyrenäen, schaffen ein kontinentales Klima mit starken saisonalen und täglichen Temperatur- und Vegetationsphasenschwankungen, die typisch für diese Region sind und zu Jahrgängen mit charakteristischen Eigenschaften führen.

Die natürlichen Gegebenheiten der Region erlauben es, dass sich traditionelle Sorten erhalten und nicht einheimische Sorten, die nach der Reblausplage eingeführt wurden, perfekt anpassen. Aus diesem Grund gibt es eine große Vielfalt an Rebsorten, sodass die Erzeugnisse sehr unterschiedliche Sortenzusammensetzungen aufweisen können.

Bezüglich der menschlichen Faktoren gibt es in der Region, belegt durch historische Quellen in Form von Dokumentationen, physischen Strukturen und der Begeisterung für neue, bahnbrechende Technologien eine Weinbautradition.

Die nächtlichen Temperaturen während des Reifeprozesses sind außergewöhnlich niedrig; üblicherweise liegen die Tiefsttemperaturen während der gesamten Reifezeit bei ca. 15 °C und gegen Ende der Reifezeit bei 2-10 °C im gesamten Gebiet der g. U. Costers del Segre. Dies lässt Weine mit hohem Säuregrad und intensiven Aromen entstehen, die sich von in anderen Regionen erzeugten Weinen unterscheiden. Kommen Weißweine aus Untergebieten mit Flachhängen, so sind die Primäraromen mit einem fruchtigen, kommen sie aus hügeligeren Untergebieten, sind sie mit einem blumigen Geruch durchzogen. Bei Rotweinen spiegelt sich der natürliche Einfluss im vorhandenen Alkoholgehalt, den Düften und Aromen wider. All diese Faktoren sichern die charakteristische Qualität der Weine, die sich bei kalten nächtlichen Temperaturen ausbildet. Es ist unmöglich, Weine mit diesen Merkmalen in anderen Regionen herzustellen.

8.2. Qualitätsschaumwein

Schaumwein wurde seit Beginn des letzten Jahrhunderts in bestimmten Kellereien auf traditionelle Weise hergestellt.

Kommen Weißweine, die für die Produktion dieser Schaumweine verwendet werden, aus Untergebieten mit Flachhängen, so sind die Primäraromen mit einem fruchtigen, kommen sie aus hügeligeren Untergebieten, sind sie mit einem blumigen Geruch durchzogen.

Die starken Temperaturschwankungen während des Reifeprozesses lassen Weine mit besonderen Merkmalen, höheren Säuregraden und intensiven blumigen Aromen entstehen. Diese Faktoren tragen in Verbindung mit den menschlichen Faktoren (der Anwendung traditioneller Erzeugungsmethoden) und den natürlichen Faktoren (die Erhaltung heimischer Rebsorten und die Anpassung nicht heimischer Sorten) dazu bei, den für diese g. U. typischen Schaumwein herzustellen.

8.3. Likörwein

Herstellung von Likörweinen der g. U. Costers del Segre Die höheren Tagestemperaturen in Verbindung mit der geringen Niederschlagsmenge im Herbst ermöglichen eine spätere Ernte, was dazu führt, dass die Trauben sehr zuckerhaltig sind. Dank dieser sehr speziellen klimatischen Bedingungen ist es Tradition, Likörweine mit spät geernteten, teilweise eingetrockneten Trauben herzustellen. Aufgrund der Bodenverhältnisse können die für diese Weine verwendeten Sorten zum optimalen Zeitpunkt von Hand geerntet werden, ohne dass sie das Stadium der Überreife erreichen.

8.4. *Perlwein*

Der erhöhte Säuregrad und die intensiven blumigen Aromen der Perlweine der g. U. Costers del Segre sind auf die enormen Temperaturschwankungen während des Reifeprozesses, die oft mehr als 15 °C betragen, zurückzuführen.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Nationales Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Für die Kennzeichnung der Verpackung zur Vermarktung der Erzeugnisse der g. U. Costers del Segre ist eine Identifizierungsmethode zum einmaligen Gebrauch zu verwenden. Dies kann ein Garantiesiegel oder das von der zuständigen Stelle beschlossene Kontrollsystem sein. Unabhängig vom gewählten System muss die Rückverfolgbarkeit durch ein Verfahren gewährleistet werden, das von der Verwaltungsbehörde festgelegt wird.

Link zur Produktspezifikation

<http://incavi.gencat.cat/.content/005-normativa/plecs-condicions-do-catalanes/Arxius-plecs/PC-Costers-del-Segre-2020-control-canvis-AM04.pdf>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE